



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 28. April 2026

Seite 75

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" für das Haushaltsjahr 2026.....	76
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2026.....	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2026.....	77

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	78
Bergrecht; Hauptbetriebsplan der N-ERGIE AG, Nürnberg, für die Aufsuchung von Erdwärme mittels 2D-Seismik in den Erlaubnisfeldern "NÜRNBERG" und "SIGENA" in den Gemeindegebieten von Cadolzburg, Erlangen, Feucht, Fürth, Heroldsberg, Kammerstein, Lauf a.d.Pegnitz, Nürnberg, Oberasbach, Obermichelbach, Rohr, Roßtal, Röthenbach a.d. Pegnitz, Rückersdorf, Stein b. Nürnberg, Schwabach, Schwaig b. Nürnberg, Schwanstetten, Schwarzenbruck, Seukendorf, Veitsbronn, Wendelstein, Zirndorf, in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth.....	79

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	80
----------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 239 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat in der Sitzung vom 19. Februar 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1. April 2026, Nr. ROF - 1512 - 15 - 236 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz, im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, Zimmer Nr. 108, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 22. April 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	470.620,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	6.200,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **381.010,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	189.880,00 €
den Bezirk Oberfranken	151.904,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	37.976,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 10. April 2026
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF- SG12 - 1512 - 15 - 240 - 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in der Sitzung vom 23. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nach Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 61 ff. GO und Art. 55 ff. LKrO beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1. April 2026, Nr. ROF - 1512 - 15 - 240 - 4 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth, im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, Zimmer Nr. 308, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 22. April 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth" für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.700.120,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	650.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verbandsumlage**) wird auf **435.700,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf	
den Landkreis Hof	172.102,00 €,
den Saale-Orla-Kreis	124.610,00 €,
den Vogtlandkreis	88.447,00 €,
die Stadt Gefell	24.835,00 €,
die Gemeinde Töpen	25.706,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 14. April 2026
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 241 - 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum hat in der Sitzung vom 4. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 2. April 2026, Nr. ROF - 1512 - 15 - 241 - 3 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt

gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum, im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 162, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 22. April 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.073.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 7.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	916.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	916.000,00 €

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	366.400,00 €
Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	366.400,00 €
Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	91.600,00 €
Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>91.600,00 €</u>
Summe	916.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 14. April 2026
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum
Florian W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 88 - 28

Schornstieferecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornstiefeferin/zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefefeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornstiefefeger wurde zum 1. März 2026 bestellt:

– Herr Pascal Neukam auf den Kehrbezirk Bayreuth 1.

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornstiefefeger wurden zum 1. April 2026 bestellt:

– Herr Thomas Baumann auf den Kehrbezirk Creußen,

– Herr Ralf Kannhäuser auf den Kehrbezirk Naila,

– Herr Stephan Gröbner auf den Kehrbezirk Schwarzenbach a.d.Saale,

– Herr Stefan Wunder auf den Kehrbezirk Lichtenfels 1.

Folgender bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird zum 1. Mai 2026 bestellt:

- Herr Fabian Gehrlacher auf den Kehrbezirk Rödental 2.

Bayreuth, 8. April 2026
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 26 - 3909 - 26 - 1 - 11

Bergrecht;
Hauptbetriebsplan der N-ERGIE AG, Nürnberg, für die Aufsuchung von Erdwärme mittels 2D-Seismik in den Erlaubnisfeldern "NÜRNBERG" und "SIGENA" in den Gemeindegebieten von Cadolzburg, Erlangen, Feucht, Fürth, Heroldsberg, Kammerstein, Lauf a.d. Pegnitz, Nürnberg, Oberasbach, Obermichelbach, Rohr, Roßtal, Röthenbach a.d. Pegnitz, Rückersdorf, Stein b. Nürnberg, Schwabach, Schwaig b. Nürnberg, Schwanstetten, Schwarzenbruck, Seukendorf, Veitsbronn, Wendelstein, Zirndorf, in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
- Bergamt Nordbayern -**

Mit Schreiben vom 6. März 2026 hat die N-ERGIE AG, Nürnberg, die Durchführung von seismischen Messungen in den bergrechtlichen Erlaubnisfeldern "NÜRNBERG" und "SIGENA" beantragt. Nach ersten Erkundungen mittels Spezialflugzeug und umfangreichen Auswertungen vorhandener Daten wird im Anschluss mittels 2D-Seismik (sog. Vibro-Seis-Methode) der Untergrund untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Ausarbeitung der Machbarkeit zur Nutzbarmachung des geothermischen Potenzials und damit der nachhaltigen Versorgung der Stadt Nürnberg mit Wärme.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Erlaubnisfeldes "SIGENA" und überdeckt das Stadtgebiet von Nürnberg sowie teilweise die angrenzenden Städte und Landkreise. Folglich sind die folgenden Gemeindegebiete betroffen: Cadolzburg, Erlangen, Feucht, Fürth, Heroldsberg, Kammerstein, Lauf a.d. Pegnitz, Nürnberg, Oberasbach, Obermichelbach, Rohr, Roßtal, Röthenbach a.d. Pegnitz, Rückersdorf,

Stein b. Nürnberg, Schwabach, Schwaig b. Nürnberg, Schwanstetten, Schwarzenbruck, Seukendorf, Veitsbronn, Wendelstein, Zirndorf; betroffen sind ebenso die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth.

Im Rahmen der "2D-Seismik" wurden sechs Messlinien im Großraum Nürnberg festgelegt, an welchen Messkabel und Geophone (Erdmikrofone) ausgelegt werden. Im weiteren Verlauf des Vorhabens kann es zu geringfügigen Anpassungen der Messlinien kommen. In unmittelbarer Nähe zu den festgelegten Messlinien erfolgt die Anregung durch spezielle Messfahrzeuge (sog. Vibro-Trucks). Die Vibro-Trucks erzeugen Schallwellen, welche tief in den Boden eindringen. An den verschiedenen Gesteinsschichten im Untergrund werden die Schallwellen reflektiert und von den Geophonen an der Oberfläche registriert (Reflexionsseismik). Die Messergebnisse werden jedoch durch Lockergesteine und die Verwitterungszone nahe der Erdoberfläche beeinflusst. Mittels Refraktionsseismik wird die Grenze zum Festgestein bestimmt, um Störeinflüsse durch Lockergesteine und die Verwitterungszone zu korrigieren.

In Verbindung mit bereits bekannten Daten aus Bohrungen und den neu erfassten Daten ist die Erstellung eines detaillierten Modells des Untergrunds und damit ein Einblick in geologische Strukturen und Ressourcen möglich.

Folgender Zeitplan ist für die Durchführung der 2D-Seismik vorgesehen:

- Einholung der Genehmigungen zum Betreten der Grundstücke (Permitting): ab November 2025 bis Juli 2026
- Geplanter Zeitraum der 2D-Seismik: Juli 2026 bis November 2026
- Dauer der seismischen Messungen: ca. vier Wochen

Ein Ende der Arbeiten (Abbau der Messkabel und Geophone) wird spätestens Anfang Dezember 2026 geplant. Der detaillierte Zeitplan wird vor Beginn der Messungen dem Bergamt Nordbayern vorgelegt.

Die Arbeitsschritte umfassen das satellitengestützte Einmessen und temporäre Markieren der Anregungs- und Aufnahmepunkte, das Auslegen der Geophone (vorzugsweise kabellos, ggf. mit Messkabeln) sowie die Anregung mit den Vibro-Trucks. Etwaige Schäden, die im Zuge der Messungen entstanden sind, werden beseitigt.

Die Geländearbeiten sollen an sechs Tagen der Woche (Montag bis Samstag) in der Zeit von ca. 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Um zu hohe Störgeräusche bei der Aufnahme der Signale und Staus auf Hauptverkehrsadern zu vermeiden, kann im Einzelfall eine Messung zu verkehrsberuhigten Zeiten (Sonn- und Feiertage) notwendig sein. Die erforderliche Genehmigung für Nacharbeit wird gesondert beantragt. Über den genauen Zeitpunkt der

Arbeiten werden alle betroffenen Behörden und Einrichtungen rechtzeitig durch das beauftragte Unternehmen (Permitter) informiert.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz (BBergG).

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Antrag und die zugehörigen Unterlagen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 29. April 2026 bis einschließlich 29. Mai 2026 (Auslegungszeitraum)**

- auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (Kurzlink: www.reg-ofr.de/hbp2dseis) zugänglich gemacht werden

und

- bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstr. 20, Zimmer K 128, 95444 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), zur Einsicht ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 12. Juni 2026 (Einwendungsfrist)**, bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassungsentscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - abgeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayreuth, 9. April 2026
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027

Pressemitteilung vom 23. März 2026

Nanotechnologie und grenzübergreifende Netzwerkarbeit: Gut 317.000 Euro für das "Bayerisch-tschechische Nanotechnologiezentrum"

Die Regierung von Oberfranken hat im grenzübergreifenden Förderprogramm INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 gut 317.000 Euro an EU-Mitteln für das Projekt "Bayerisch-tschechisches Nanotechnologiezentrum" bewilligt.

Das gemeinsame Projekt von Nanonetz Bayern e.V. und dem Asociace nanotechnologického průmyslu ČR, z.s. (Verband der Nanotechnologieindustrie der Tschechischen Republik) will den grenzübergreifenden Austausch in der Nanotechnologie verbessern. Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sollen dabei eng vernetzt werden, sodass Erkenntnisse und Praxiserfahrungen unkompliziert miteinander geteilt werden können. Der Fokus auf diese Zukunftstechnologie gibt der bayerisch-tschechischen Grenzregion ein technologisches Profil und stärkt die Innovationskraft auf beiden Seiten der Grenze.

Im Rahmen des Projektes wird ein Netzwerk etabliert, das auf verschiedenen Ebenen arbeitet: Es werden zwei regionale Anlaufstellen in der Grenzregion eingerichtet, am Europäischen Zentrum für Dispersionstechnologien (EZD) in Selb und bei nanoSPACE in Domažlice. Regelmäßige Nano-Stammtische und verschiedene themenbezogene Fachworkshops fördern und intensivieren den persönlichen Austausch. Zusätzlich wird eine virtuelle, zweisprachige Austauschplattform aufgebaut, die dem Projekt Sichtbarkeit verschafft und weitere Austausch- sowie Kooperationsmöglichkeiten eröffnet.

Das Projekt hat eine Laufzeit von 34 Monaten. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 579.000 Euro, von denen knapp 397.000 Euro auf das Nanonetz Bayern e.V. entfallen. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag für den bayerischen Projektpartner in Höhe von gut 317.000 Euro ergibt sich aus dem festen Programm-Fördersatz von 80 Prozent.

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) ist eines der europäischen Ziele, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. Für grenzübergreifende Projekte im bayerisch-tschechischen Grenzraum stehen im Programm INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 99 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere

Informationen zum Programm sind abrufbar unter <https://www.by-cz.eu/>.

Pressemitteilung vom 31. März 2026

Differenzierung im Mathematikunterricht: knapp 313.000 Euro für das INTERREG-Projekt "Materialien für differenzierten Mathematikunterricht"

Die Regierung von Oberfranken hat im grenzübergreifenden Förderprogramm INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 rund 313.000 Euro an EU-Mitteln für das Projekt "Materialien für differenzierten Mathematikunterricht – MaDiMat" bewilligt.

Ergebnisse von Bildungsstudien wie PISA legen nahe, dass Schulen oft zu wenige unterschiedliche Angebote bereithalten, um die verschiedenen mathematischen Begabungen, Fähigkeiten, Interessen und Lerngeschwindigkeiten der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

Hier setzt das gemeinsame Projekt der Universität Bayreuth (Lehrstuhl für Mathematik und ihre Didaktik) und der Westböhmischen Universität in Pilsen (Pädagogische Fakultät, Institut für Mathematik, Physik und technische Erziehung) an: Lehramtsstudierende und Lehrkräfte im Fach Mathematik sollen befähigt werden, den Unterricht an unterschiedliche Voraussetzungen und Lernbedürfnisse anzupassen. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler ihre verschiedenen mathematischen Stärken besser nutzen und ihr individuelles Potenzial entfalten.

Die Projektpartner entwickeln dazu gemeinsam mit Lehramtsstudierenden und Lehrkräften aus Bayern und Tschechien differenzierte, adaptive Materialien für den Mathematikunterricht der Jahrgangsstufen 1 bis 13 aller Schularten. Die Lernmittel sind so gestaltet, dass sie sich an das individuelle Lernverhalten und Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler anpassen. Hierfür werden im Rahmen des Projekts mehrere Seminare für die Studierenden und berufsbegleitende Fortbildungsreihen für die Lehrkräfte angeboten.

Beide Gruppen werden im Anschluss durch die Projektpartner beim Einsatz der gemeinsam ausgearbeiteten Materialien im Schulunterricht begleitet.

Das Projekt hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 611.000 Euro, von denen gut 391.000 Euro auf die Universität Bayreuth entfallen. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag für den bayerischen Projektpartner in Höhe von knapp 313.000 Euro ergibt sich aus dem festen Programm-Fördersatz von 80 Prozent.

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) ist eines der europäischen Ziele, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. Für grenzübergreifende Projekte im bayerisch-tschechischen Grenzraum stehen im Programm INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 99 Millionen Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Programm sind abrufbar unter <https://www.by-cz.eu/>.

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 28. April 2026

Bergamt Nordbayern leitet Genehmigungsverfahren für die Aufsuchung von Erdwärme im Nürnberger Süden durch N-ERGIE Nürnberg ein

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, hat beim Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken die Zulassung eines Hauptbetriebsplans für die Aufsuchung von Erdwärme mittels 2D-Seismik in den Erlaubnisfeldern "NÜRNBERG" und "SIGENA" im Nürnberger Süden beantragt.

Untersuchung des Untergrunds mittels Schallwellen

Bei der 2D-Seismik werden von der Erdoberfläche aus durch Spezialfahrzeuge, sogenannte Vibro-Trucks, mittels Rüttelplatten niederfrequente Schallwellen erzeugt, die die Gesteinsschichten im Untergrund durchlaufen. Diese Schallwellen werden an Gesteinsgrenzen reflektiert. Durch Geophone an der Erdoberfläche können die zurückgeworfenen Wellen aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die seismischen Messungen erfolgen ohne Eingriff in den Untergrund.

Daneben sind seismische Refraktionsmessungen vorgesehen, bei denen ein Fallgewicht an einem Fahrzeug befestigt wird. Das Gewicht wird mit Gummibändern beschleunigt und auf eine Metallplatte gestoßen, die auf einer Gummimatte liegt. Durch den Stoß entstehen Schallwellen, die in den Boden laufen. Geophone an der Oberfläche nehmen die Signale auf und liefern so Hinweise auf die Tiefe und Beschaffenheit der Gesteinsschichten. Zusätzliche Informationen zu den vorgesehenen Untersuchungsarbeiten können dem Flyer der N-Ergie Aktiengesellschaft [Erdwärme für Nürnberg](#) entnommen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz -BBergG- öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 29. April 2026 bis einschließlich 29. Mai 2026 (Auslegungsfrist)** während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, zur Einsicht aus.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind ab sofort auf der Website der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) eingestellt und können dort unter dem Kurzlink www.reg-ofr.de/hbp2dseis eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 12. Juni 2026 (Einwendungsfrist)**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, erhoben werden.

Weitere Informationen enthält die amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken: [Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 09/2026](#)

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 9. April 2026

Landwirtschaft in Oberfranken: Meisterbriefe an neun Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister übergeben

Zwei Landwirtschaftsmeisterinnen und sieben Landwirtschaftsmeister aus den Landkreisen Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels haben ihre Meisterbriefe erhalten. Die beiden Besten, Louisa Riedl mit der Traumnote 1,1 aus Himmelkron im Landkreis Kulmbach und Leon Truckenbrodt aus Meeder im Landkreis Coburg erhielten zusätzlich zum Meisterbrief den Meisterpreis des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

"Sie haben Ihr Ziel konsequent verfolgt, sich den Herausforderungen der Meisterprüfung gestellt und waren schließlich erfolgreich: Mit der Meisterqualifizierung stehen Sie nun auf der höchsten Stufe der Fortbildung im praktischen Bereich, bildlich gesprochen fahren Sie heute die Ernte ein", lobte Regierungspräsident von Oberfranken Florian Luderschmid die frischgebackenen Absolventinnen und Absolventen in seiner Begrüßung. "Als Landwirtinnen und Landwirte bewältigen Sie tagtäglich die verschiedensten Herausforderungen: Sie sichern unsere Ernährung, handeln gegen den Klimawandel, leisten Beiträge zur Energiewende, schonen Ressourcen und erhalten die Biodiversität. Mit ihrer täglichen Arbeit als Landwirtinnen und Landwirte erhalten und gestalten Sie unsere (Kultur)Landschaften und prägen so maßgeblich das landschaftliche Bild. Damit tragen Sie unverzichtbar zum Naherholungswert und zur Anziehungskraft für Gäste und Einheimische, mithin zur Attraktivität unserer oberfränkischen Tourismusregionen bei."

Dr. Rosa Karl von Cisterscapes stellte in ihrem Festvortrag zum Thema: "Schlaue Mönche: Die Bildung macht's! Erfolgsideen aus der Land(wirt)schaft der Zisterzienser" eindrücklich die Verbindung zwischen historischer Landbewirtschaftung und heutigen Herausforderungen her. Sie erläuterte die Zusammen-

hänge der typischen Merkmale von Zisterzienserlandschaften wie zum Beispiel Landwirtschaft, Teichwirtschaft, Weinbau, Wasserbau und Stadthöfen für die Vermarktung, verdeutlichte deren Verzahnung miteinander und wie diese funktionale Wertschöpfungsketten bildeten.

Auch Staatssekretär Martin Schöffel lies es sich nicht nehmen, die frisch gebackenen Meisterinnen und Meister zu beglückwünschen. Im Namen aller oberfränkischen Landräte sprach Helmut Fischer, stellvertretender Landrat des Landkreises Lichtenfels, ein Grußwort. Die Glückwünsche des BBV-Bezirksverbandes überbrachte Bezirkspräsident Hermann Greif. Abschließend nahm der Landesvorsitzende des Verbandes landwirtschaftlicher Meister, Nikolaus Geschwendtner, gemeinsam mit dem Bezirksvorsitzenden Rudi Steuer die neuen Meisterinnen und Meister feierlich in den Verband auf.

Hintergrund zur Meisterfortbildung

Die Absolventinnen und Absolventen haben mit der Meisterqualifizierung die höchste Stufe der Fortbildung im praktischen Bereich erreicht. Sie sind damit bestens gerüstet, den eigenen Betrieb zu bewirtschaften oder als Führungskräfte in vor- und nachgelagerten Bereichen tätig zu werden.

Nach der erfolgreichen Ausbildung zur Landwirtin/zum Landwirt und einem Jahr praktischer Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb besuchen die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer für drei Semester die Landwirtschaftsschule. Anschließend bereiten sie sich während eines weiteren Jahres mit berufsbegleitenden Lehrgängen und Prüfungen auf die Abschlussprüfung zum/zur Landwirtschaftsmeister/in vor.

Inhalte der Meisterprüfung sind unter anderem im Bereich der Produktions- und Verfahrenstechnik der Vergleich und die Bewertung von Produktionsverfahren bei der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung mit einem zwölfmonatigen praktischen Arbeitsprojekt, im Bereich der Unternehmensführung die Analyse und Beurteilung eines fremden Betriebes und im Bereich der Mitarbeiterführung eine praktische Arbeitsunterweisung.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.